

Vereinsstatuten

CCC Salzburg

2. März 2024

Vereinsstatuten

§ 1. Name, Sitz, Tätigkeitsbereich und Zweck.

- (1) Der Vereinsname lautet *Verein zur Förderung der prosperitiven Koexistenz von Mensch und Maschine - CCC Salzburg*.
- (2) Der Vereinssitz liegt in der Stadt Salzburg, das Vereinslokal befindet sich in der Ulrike-Gschwandtner-Straße 5, 5020 Salzburg.
- (3) Der Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich auf den Großraum Salzburg.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- (5) Die Zwecke des Vereins umfassen:
 1. Förderung des schöpferisch-kritischen Umgangs mit Technologie,
 2. Untersuchung technologischer Entwicklungen und deren Auswirkungen auf Gesellschaft und Individuen mit Schwerpunkt auf elektronische Datenverarbeitung und
 3. Einsatz für offene Systeme, Informationsfreiheit und Netzneutralität.
- (6) Die folgenden Tätigkeiten sollen der Erfüllung des Vereinszwecks dienen:
 1. Durchführung regelmäßiger Treffen und Informationsveranstaltungen sowie Bereitstellung von Plattformen zum Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern,
 2. nationale und internationale Vernetzung mit Vereinigungen, die ähnliche Zielsetzungen verfolgen,
 3. Öffentlichkeitsarbeit und
 4. Organisation sowie Durchführung von Vorträgen und anderen Weiterbildungsveranstaltungen.
- (7) Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 1. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge,
 2. Spenden, Sammlungen, öffentliche Förderungen und sonstige Zuwendungen,
 3. den Verkauf von Fanartikeln sowie
 4. durch Erträge aus der Durchführung von Veranstaltungen.

§ 2. Arten der Mitgliedschaft.

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein dazu ernannt werden.

§ 3. Erwerb der Mitgliedschaft.

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Die ordentliche und fördernde Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied begründet. Über die Aufnahme fördernder Mitglieder entscheidet der Vorstand und ihre Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Der Vorstand kann den Beitritt eines ordentlichen Mitglieds innerhalb von drei Monaten durch Beschluss ablehnen. In diesem Fall gilt die Mitgliedschaft als von Anfang an nicht zustande gekommen. Die Ablehnung ist dem Betroffenen von einem Vorstandsmitglied mitzuteilen; die Gründe müssen nicht mitgeteilt werden. Die Regelungen für die Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds an die Mitgliederversammlung (§ 4, Abs. 7) gelten sinngemäß.
- (4) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 4. Beendigung der Mitgliedschaft.

- (1) Die ordentliche und fördernde Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss. Die Ehrenmitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann zu jedem Zeitpunkt erfolgen und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Alle geleisteten Beiträge verfallen an den Verein.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Pflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Als grobe Verletzung von Pflichten gilt auch die übermäßige Inanspruchnahme der Vereinsmittel durch einzelne Mitglieder, wenn dadurch der Vereinszweck insgesamt gefährdet wird.
- (5) Mitglieder, die drei Monate oder kürzer Mitglied des Vereins sind, können vom Vorstand mündlich ausgeschlossen werden. Für solche Mitglieder gibt es keine Einspruchsmöglichkeit und der Ausschluss tritt sofort in Kraft.

- (6) Einem Mitglied, das länger als drei Monate dem Verein angehört hat, sind der beabsichtigte Ausschluss und die Gründe dafür rechtzeitig durch ein Vorstandsmitglied mitzuteilen; dem Mitglied ist mit einer Frist von mindestens einem Tag vor der Beschlussfassung Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vorstand zu äußern. Fasst der Vorstand innerhalb eines Monats seit der ersten Mitteilung keinen Beschluss, verfällt die Wirkung der ersten Mitteilung. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied durch ein Vorstandsmitglied mitzuteilen; im Falle des Ausschlusses sind auch die Gründe mitzuteilen.
- (7) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied, das länger als drei Monate dem Verein angehört hat, das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eingelegt werden. Sofern der Ausschließungsbeschluss einstimmig gefasst wurde, ist es ausreichend, die Berufung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen; andernfalls hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, so gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht gefasst. Wird die Berufung nicht fristgerecht eingelegt, gilt die Mitgliedschaft ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Ausschluss als beendet.
- (8) Die Rechte und Pflichten des betroffenen Mitglieds ruhen beitragsfrei vom Zeitpunkt der ersten Mitteilung (Abs. 6) bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss.

§ 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder.

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- (3) Ein Zehntel der Mitglieder können vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen, wenn dieses Zehntel mindestens drei ordentliche Mitglieder umfasst.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, so hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben, wenn dieses Zehntel mindestens drei ordentliche Mitglieder umfasst.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die rechnungsprüfenden Personen einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Insbesondere müssen die Mitglieder das Vereinslokal des CCC Salzburg sowie dessen Ausstattung und Einrichtungen zu jedem Zeitpunkt pfleglich und mit der gebotenen Sorgfalt behandeln. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Ist ein Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand, so ruhen alle Rechte mit Ausnahme des passiven Wahlrechts bis zur vollständigen Zahlung der Beiträge.

§ 6. Vereinsorgane.

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§ 7 und 8 dieser Statuten), der Vorstand (§ 9 bis 11 dieser Statuten), die rechnungsprüfenden Personen (§ 12 dieser Statuten) und das Schiedsgericht (§ 13 dieser Statuten).

§ 7. Generalversammlung.

- (1) Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des VerG 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 1. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 2. schriftlichen Antrag von einem Zehntel der Mitglieder, wenn dieses Zehntel mindestens drei ordentliche Mitglieder umfasst,
 3. Verlangen einer rechnungsprüfenden Person (§ 21 Abs. 5 Satz 1 VerG),
 4. Beschluss einer rechnungsprüfenden Person (§ 21 Abs. 5 Satz 2 VerG, § 12 Abs. 2 Satz 3 dieser Statuten) oder
 5. Beschluss einer gerichtlich bestellten kuratierenden Person (§ 9 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich per E-Mail an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe von Versammlungsort und Zeit sowie der vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. 1–3), durch eine/die rechnungsprüfende/n Person/en (Abs. 2 lit. 4) oder durch eine gerichtlich bestellte kuratierende Person (Abs. 2 lit. 5).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, per E-Mail einzureichen. Weitere Anträge können auf Antrag eines Mitglieds durch einen Beschluss des Vorstands während der Versammlung selbst zur Tagesordnung hinzugefügt werden.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt ein von der Generalversammlung bestimmter Moderator.

§ 8. Aufgaben der Generalversammlung.

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- (2) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfenden;
- (3) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfenden;
- (4) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen den Rechnungsprüfenden und dem Verein;
- (5) Entlastung des Vorstands;
- (6) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder;
- (7) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- (8) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- (9) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 9. Vorstand.

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, und zwar aus einem Obmensen, einer schriftführenden Person und einer kassenführenden Person. Zusätzlich kann der Vorstand bis zu drei beisitzende Personen zur Erfüllung eines spezifischen Aufgabengebietes bestellen.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Hierfür ist die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen. Beim Ausscheiden einer beisitzenden Person kann deren Position auch gestrichen werden. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so sind alle Rechnungsprüfenden verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfenden handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer kuratierenden Person beim zuständigen Gericht zu beantragen, welche umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmensen, bei Verhinderung von der schriftführenden Person, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der vorsitzenden Person den Ausschlag.

- (7) Den Vorsitz führt der Obmensch, bei Verhinderung obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.
- (11) Die Funktionen im Vorstand werden grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich ausgeführt.

§ 10. Aufgaben des Vorstands.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des VerG 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 7 Abs. 1 und Abs. 2 lit. 1–3 dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme fördernder und Kenntnisnahme bzw. Verweigerung der Aufnahme ordentlicher Mitglieder sowie Ausschluss von ordentlichen und fördernden Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 11. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder.

- (1) Der Obmensch führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die schriftführende Person unterstützt den Obmensch bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Obmensch vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmenschen und der schriftführenden Person, in Geldangelegenheiten des Obmenschen und der kassenführenden Person. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmensch berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Obmensch führt den Vorsitz im Vorstand.
- (6) Die schriftführende Person führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Die kassenführende Person ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmenschen die schriftführende Person, bei deren Verhinderung die kassenführende Person und bei deren Verhinderung etwaige beisitzende Personen.

§ 12. Rechnungsprüfende Personen.

- (1) Zwei rechnungsprüfende Personen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfenden dürfen — mit Ausnahme der Generalversammlung — keinem Organ, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist, angehören.
- (2) Den Rechnungsprüfenden obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfenden die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfenden haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfenden und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfenden die Bestimmungen des § 9 Abs. 8 bis 10 dieser Statuten sinngemäß.
- (4) Die Funktionen als rechnungsprüfende Person werden grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich ausgeführt.

§ 13. Schiedsgericht.

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des VerG 2002 und kein Schiedsgericht nach den § 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als schiedsrichtende Person schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten schiedsrichtenden Personen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zur vorsitzenden Person des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ — mit

Ausnahme der Generalversammlung — angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- (4) Die Funktionen im Schiedsgericht werden grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich ausgeführt.

§ 14. Freiwillige Auflösung des Vereins.

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch — sofern Vereinsvermögen vorhanden ist — über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine abwickelnde Person zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, welcher diese das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen unter Einhaltung der Bestimmungen des Abs. 3 zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der § 34ff BAO zu verwenden. Soweit möglich soll das Vermögen einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.